

I. Sachverhalt

Die Stadt Köln bereitet das Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Stadtbahn Süd vor. Die Stadtbahnlinie soll die Ortsteile Rondorf und Meschenich an das bisher in der Bonner Straße an der Haltestelle Arnoldshöhe endende Stadtbahnnetz anschließen. Als Vorzugstrasse im nördlichen Bereich wird die Alternative A1 „Brücke“ vorgeschlagen, die den Verteilerkreis auf einem Brückenbauwerk quert und nachfolgend auf der Westseite der Autobahn nach Süden geführt wird.

Im Zentrum des Verteilerkreises befindet sich seit 2008 das Kunstwerk „Standortmitte“ des Kölner Bildhauers Lutz Fritsch. Es handelt sich um eine 50 m hohe runde Stahlstele mit einem Durchmesser von 90 cm, die in der Farbe „Leuchtend Verkehrsrot, RAL 3020“ lackiert ist. Eine zweite baugleiche Stele ist am anderen Ende der A 555 in Bonn in gleicher Weise im dortigen Verteilerkreis aufgestellt. Beide Stelen gemeinsam markieren Anfang und Ende der ersten Autobahn Deutschlands und die Region Köln-Bonn als Standortmitte Europas.

Durch den Bau der Stadtbahn verliert die Stele ihre bisherige Stellung als Solitär im Verteilerkreises, indem das Brückenbauwerk der Stadtbahn an der Stele vorbeigeführt wird.

II. Rechtliche Bewertung

Das Urheberrecht des Künstlers Lutz Fritsch steht der Führung der Stadtbahn Süd mittels eines Brückenbauwerkes über den Verteilerkreis nicht entgegen.

Zwar unterfällt die Stele „Standortmitte“ dem Schutz des Urheberrechtes, sodass die Stadt Köln als Eigentümerin nicht nach Belieben mit der Skulptur verfahren darf. Die durch die Trassenführung bedingte Änderung der Umgebung Stele, die für ihren künstlerischen Wert und Ausdruck bedeutend ist, ist eine Beeinträchtigung, die grundsätzlich Abwehrrechte gemäß § 14 UrhG und ein Zustimmungsbedürfnis nach § 39 UrhG auslösen kann.

Der Urheberrechtsschutz ist jedoch an eine Interessenabwägung geknüpft, in der sich im hier vorliegenden konkreten Fall die mit dem Stadtbahn-Vorhaben verknüpften besonderen Gemeinwohlinteressen durchsetzen.

Der besondere Bedarf für dieses Verkehrsprojekt wird insbesondere dadurch dokumentiert, dass die Stadtbahnanbindung Rondorf/Meschenich-Nord seit 2017 als vordringlicher Bedarf im ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW enthalten ist und die Überlegungen zu dieser Verkehrsanbindung innerhalb der Stadt Köln bereits seit dem Ratsbeschluss vom 14.05.1992 bekannt sind. Das Verkehrsinteresse gewinnt zusätzliches Gewicht durch die Verpflichtung zum Klimaschutz (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18). Gemäß § 5 des Landesklimateilungsgesetzes (KISchG NRW) bilden die nationalen und internationalen Klimaschutzziele eine Leitlinie auch für Entscheidungen auf kommunaler Ebene, die es gerade auch im Verkehrssektor erfordern, die Wende hin zu klimaneutraler Mobilität zu erreichen. Dies bedingt ein leistungsstarkes und attraktives ÖPNV-Netz, für das die StadtBahn Süd in Köln ein wesentlicher Baustein ist.

Unabhängig davon, dass sich die Trassenführung über den Verteilerkreis mittels eines Brückenbauwerkes in der fachplanerischen Alternativenprüfung als vorzugswürdig herauskristallisiert hat, umfasst der Urheberrechtsschutz keine Pflicht zur Prüfung weniger einschneidender Planungsvarianten. Insofern kommt einem/einer betroffenen Künstler*in unter dem Gesichtspunkt des Urheberrechtsschutzes kein „Mitspracherecht“ zu.

In öffentlich-rechtlicher und in zivilrechtlicher Hinsicht ist eine Zustimmung des Bildhauers Lutz Fritsch zur Planfeststellung und zur Trassenwahl nicht erforderlich, wengleich die Zustimmung des Künstlers zu dem Projekt wünschenswert ist.

Münster, den 08.02.2023



Dr. Anja Baars
Rechtsanwältin | Partnerin

Hamm, den 08.02.2023



Markus Heinrich
Rechtsanwalt | Partner